Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Postfach 203

30002 Hannover

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe als Billigkeitsleistung nach § 53 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) für den Förderzeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022

Corona-Sonderprogramm für Jugend-und Familienbildung und- erholung Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung f

Antragsfrist: 31.10.2022 (Eingang beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) Antrag bitte als E-Mail Anhang an corona.sonderfoerderung.jh.sl@ls.niedersachsen.de senden.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Angaben zum Antragsteller

Beim Antragsteller handelt es sich um

einen gemeinnützigen Träger von Familienferienstätten für seine im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtung,

einen Träger einer Familienbildungsstätte nach Nr. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten,

einen Träger eines Mehrgenerationenhauses oder eines selbstorganisierten Treffpunktes für eine Einrichtung nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen,

das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweser-Ems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für eine seiner in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen,

einen Träger einer Jugendbildungsstätte nach § 11 JFG,

einen gemeinnützigen Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte im Sinne des Schulfahrtenerlasses genutzt werden,

einen auf Landesebene anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII.

Die Leistungen werden Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung gewährt, die infolge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind (Sicherung des Bestands).

Leistungen werden auch gewährt für Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen, die den regelkonformen Betrieb der Einrichtungen ermöglichen oder sicherstellen.

Art und Umfang der beantragten Finanzhilfe

Wir beantragen

Leistungen zur Bestandssicherung

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO. Die Finanzhilfe soll die im Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022 entstandenen Einnahmeausfälle der oben genannten Einrichtung(en) bis zu 75 % ersetzen, soweit im selben Zeitraum ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt, weil die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen aus dem Betrieb der Einrichtung übersteigen.

Der Einnahmeausfall berechnet sich wie folgt :

Einnahmen vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	
abzüglich der im Förderzeitraum erzielten oder erzielbaren Einnahmen (einschließlich Zuwendungen, Stornierungsgebühren und Spenden)	
abzüglich der im Förderzeitraum erhaltenen Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der Corona-Pandemie (z.B. "Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen", "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige", nach dem SodEG),	
abzüglich erhaltene Leistungen Dritter (z.B. Betriebsschließungsversicherungen),	
Höhe des Einnahmeausfalls somit	
davon 75%	
Höhe des im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 entstandenen Betriebskostendefizits:	
Beantragte Gesamthöhe der Finanzhilfe (höchstens 75 % des	
Einnahmeausfalls, soweit ein Betriebskostendefizit in entsprechender Höhe vorliegt):	
Finanzhilfen aufgrund der gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfe im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020", BAnz AT vom 24.04.2020, B1, wurden bereits in folgender Höhe an mich/uns gewährt (soweit vorhanden, bitte mit dem Antrag entsprechende Nachweise einreichen):	

Ich/ wir versichere(n),

- dass sich die Einrichtung am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand,
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

und

Erstattung von Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen (nur möglich, wenn diese Kosten nicht bereits bei der Höhe der Leistungen zur Bestandssicherung berücksichtigt wurden).

Mit den Leistungen für Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen soll den Einrichtungen zumindest ein Teil der Aufwendungen ersetzt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentationspflichten stehen und die für den Betrieb erforderlich sind.

Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten geleistet bis zu einem Betrag in Höhe von

- 7.000 EUR für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten,
- 3.500 EUR für alle andere Einrichtungen.

Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen.

Ich/ wir beantrage(n) die Erstattung von Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen in Höhe von

Ich/ wir erkläre(n), dass Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen mindestens in der beantragten Höhe angefallen sind.

Weitere Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere, dass diese Trägertätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Trägers zu erfüllen (z. B. Mieten, Personalkosten).

Ich versichere, dass eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

Ich versichere, dass die benannten Antragsvoraussetzungen sämtlich vorliegen und ein Liquiditätsengpass nicht bereits vor dem 01.03.2020 bestanden hat.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Billigkeitsleistung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 2., 3. und 4. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-DSGVO) zu.

Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass die Bewilligungsbehörden, der Landesrechnungshof Niedersachsen oder von diesen Stellen Beauftragte auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

Mir ist bekannt, dass die Billigkeitsleistung in der Steuererklärung für das Jahr 2022 anzugeben ist.

Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, da Entschädigungs- und Versicherungsleistungen sowie andere Fördermittel vorrangig einzusetzen sind.

Ort. Datum	rechtsverbindliche Unterschrift